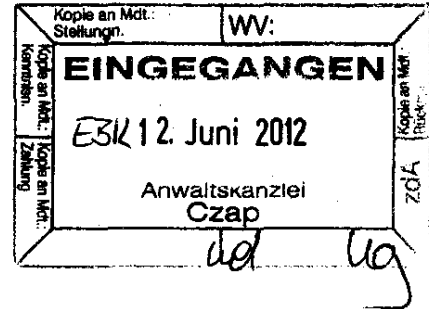


30 C 3695/12

Ausfertigung



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Czap, Industriestraße 13,
96114 Hirschaid,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Düsseldorf
am 05.06.2012 gemäß § 307 Satz 2 ZPO
durch die Richterir

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 130,50 Euro vorprozessuale nicht anrechenbare Anwaltsgebühren zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen (§§ 91, 91 a ZPO i.V.m. Kostenübernahmeerklärung).

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 1.200,00 EUR festgesetzt.

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Ausgefertigt